

Der dritte Band unterrichtet über die wichtigsten ökumenischen Konferenzen von Beirut (1968), Wissen (1968) und Montreux (1970), auf denen evangelische und katholische Christen gemeinsam zu Entwicklungsfragen Stellung genommen haben.

Mit einem nicht nur in der katholischen Kirche aktuellen Thema beschäftigt sich der vierte Band: Mission und Entwicklung. Trotz unterschiedlicher Akzentuierungen stimmen alle Beiträge darin überein, daß Mission und Entwicklungshilfe nicht gleichzusetzen sind, wenn sie auch beide in der größeren und weiteren Dimension des universalen Heilshandelns Gottes ihren Grund haben. Mission und Entwicklungshilfe bedürfen einander.

Der fünfte Band bringt Dokumente und Kritiken zum Beginn der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.

Wer sich einen schnellen und zuverlässigen Überblick über die wichtigsten Aspekte der entwicklungspolitischen Diskussion in der Kirche verschaffen will, sollte zu dieser Taschenbuchreihe greifen.

Günter Linnenbrink

FRIEDENSFORSCHUNG

Annette Kuhn, Theorie und Praxis historischer Friedensforschung. (Band 7 der Reihe „Studien zur Friedensforschung“). Ernst Klett Verlag, Stuttgart / Kösel-Verlag, München 1971. 149 Seiten. Brosch. DM 9,80.

Grundsatzfragen: Die historische Wissenschaft war für die Friedensforschung bisher kaum relevant. Das liegt im Wesen der beiden Wissenschaften begründet: Friedensforschung steht unter dem Primat des Praktischen; das Interesse, das sie leitet, ist die Friedenssicherung. Die Geschichtswissenschaft dagegen versteht sich weitgehend noch als reine Erkenntniswissenschaft. Die Umsetzung ins Praktische

überläßt sie anderen: den Politologen, Soziologen oder Pädagogen.

Historische Friedensforschung als pädagogische Notwendigkeit: Die Ansicht, Kriege seien Schicksal, und es werde sie immer geben, ist weit verbreitet. Sie wird unreflektiert übernommen und damit weiter in den Internationalisierungsprozeß eingebracht. Historische Friedensforschung könnte hier aufklärerische Funktion haben, indem sie aufzeigt, daß und wie historische Traditionen internationalisiert und damit für das Verhalten bestimmend werden. Historische Friedensforschung könnte Hypothesenbildung provozieren und so Alternativmodelle zu dem einmal Gewesenen entwerfen. Die Hypothesen zeigen an, „inwieweit der Frieden negativ als Abwesenheit von Krieg oder positiv als gesellschaftlicher Prozeß, der soziale Gerechtigkeit und Freiheit verwirklicht, bestimmt wird“ (S. 19).

Gegenstand der historischen Friedensforschung: Konfliktfelder und Ordnungssysteme aller Art gehören in den Bereich der historischen Friedensforschung. Dazu gehören die Quelleninterpretation und die möglichst getreue historische Rekonstruktion mit verstehender Interpretation. Auf diesem Hintergrund sind Analogiebildungen möglich, die wiederum selbst auf dem Entscheidungscharakter der Geschichte beruhen. „Die Aufdeckung vergangener Entscheidungsfaktoren für die Friedenssicherung dient durch eine vorsichtige Analogiebildung als Erkenntnisgewinn für künftige Friedensstrategien und Entscheidungshilfe für künftiges friedensförderndes Handeln“ (S. 20).

Beispiel: Die theoretische Grundlegung wird unter der Thematik „Die Provokation des Friedens und der religiöse Sozialismus der Deutschkatholiken im Jahre 1848/49“ beispielhaft ausgeführt. Nach der Darstellung der Vorgänge kommt die Verfasserin zur Analogiebildung: „Die Provokation des Friedens — 1848 und heute“ (S. 95 ff.). Der Frieden, den die Deutschkatholiken in der Zeit erstrebten,

war nicht eine Erhaltung des Status quo, sondern eine Provokation. „Ihr Kampf war im weitesten Sinne ein Kampf um den Frieden. Er richtete sich einmal gegen das Metternich-System als eine reaktiönäre Macht zur Erhaltung eines Scheinfriedens, eines Droh- und Gewaltfriedens“ (S. 96). Und S. 97: „Der Deutschkatholizismus verstand seine Mission als Kriegserklärung an das ‚Stabilitätssystem‘ ... und trug durch seinen Angriff auf die herrschende Theologie der Ordnung und durch seinen Willen zur gesellschaftlich-politischen Veränderung zu einer Theologie der Revolution bei. Damit übte er eine gesellschaftskritische Funktion aus und wirkte zugleich auf die gesellschaftspolitische Umgestaltung Deutschlands hin.“

Abschließendes Urteil: Das Buch bietet eine Fülle von Anregungen. Es zeigt, wie die Kenntnis des Vergangenen ein Beitrag zur Gestaltung der Zukunft sein kann. Unter diesem Gesichtspunkt könnte die Geschichtskennntnis überaus interessant werden, nämlich als Beitrag zum friedensfördernden Handeln.

Helmut Essinger

Christian Walther (Hrsg.), *Recht und sozialer Umbruch. Ein ökumenisches Symposium.* Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/M. 1971. 168 Seiten. Kart. DM 16,—.

In der Einleitung zu diesem Berichtsband erinnert der Herausgeber an Max Weber und dessen „klassische“ Unterscheidung zwischen „Verantwortungsethik“ und „Gesinnungsethik“. Handlungsmaxime herauszuarbeiten, die nicht nur das ethische Motiv, sondern ebenso die Folgen des Handelns zu bedenken haben, ist auch der Grundtenor dieses Buches.

Es geht um sieben Referate (von Juristen, Theologen und Soziologen aus sechs Ländern) und um die Gruppenergebnisse eines Symposiums, das der Ökumenische Rat der Kirchen 1969 im Ökumenischen Institut Bossey/Schweiz veranstaltet hat.

Die Überlegungen der Weltkirchenkonferenz für „Kirche und Gesellschaft“ 1966 in Genf und der Vierten Vollversammlung 1968 in Uppsala zum Thema „Recht und gesellschaftliche Veränderung“ werden dabei aufgegriffen und — als Ergebnisse von vier Arbeitsgruppen (z. B. Arbeitsgruppe 2 „Die Legitimität bürgerlichen Ungehorsams“) — in konkrete Forderungen umgesetzt. Der Hinweis eines Referenten, daß die deutsche Rechtsordnung — gemessen am Weltniveau — fortschrittlich sei und den Mindestanforderungen der UN-Charta genüge (Fabricius, *Recht und soziale Veränderungen im deutschen Recht*, S. 48), vermag kaum zu beruhigen. Zu bedrückend sind die Beispiele der in nationalen und internationalen Bereichen noch vorhandenen und sich sogar noch ständig vergrößernden Sozialprobleme.

Es mag allerdings bezweifelt werden, ob das System der Allgemeinen Menschenrechte und ihre Kodifizierungen (beginnend mit der weltweiten Proklamation 1948 bis zur Amerikanischen Konvention der Menschenrechte 1969) wirklich als Programm und Methode zur Verwirklichung des sozialen Umbruchs ausreichen (Toth, *Menschenrechte und sozialer Umbruch*, S. 85). Zu groß sind jene Regionen, in denen diese Rechte noch nicht in Geltung sind, zu gering sind die Möglichkeiten, ihnen internationale Gültigkeit zu verschaffen, und zu gewichtig die „objektiven“ Sachzwänge, die einer Wahrnehmung dieser Rechte entgegenstehen. Immerhin ist es notwendig, daran erinnert zu werden, daß es bei jedem sozialen Umbruch um die Gestaltung von Individualrechten (um die bürgerlichen und politischen wie um die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte des einzelnen) geht. Der Information des Lesers wäre es dienlich gewesen, wenn die wichtigsten Kodifizierungen wenigstens auszugsweise noch im Anhang hätten abgedruckt werden können.

Das entscheidende Problem ist freilich